

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.383.293

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2341/J-NR/2020

Wien, am 18. August 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Michael Schnedlitz, Kolleginnen und Kollegen haben am 18. Juni 2020 unter der Nr. **2341/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ermittlungsverfahren gegen führende Beamte der Justizanstalt Wien/Simmering“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3 und 7

- *1. Bei welchem Staatsanwaltschaften sind Verfahren gegen den Anstaltsleiter der JA Simmering oder sonstige Verantwortliche im Zusammenhang mit dem oben dargestellten Sachverhalt anhängig und seit wann?*
- *2. Gibt es derartige Verfahren auch betreffend anderer Justizanstalten?*
- *3. Welche Beamten werden als Verdächtige/Beschuldigte in den bekanntgegebenen Ermittlungsverfahren geführt und seit wann?*
- *7. Wurden alle in den Aussagen der Zeugen angebotenen weiteren Zeugen bereits vernommen?*
 - a. Wenn nein, warum nicht?*

Es sind keine Ermittlungsverfahren im Sinne der Darstellung der Anfrage anhängig.

Ähnlich gelagerte Anzeigen gegen Bedienstete der Justizanstalt Wien-Simmering wurden eingebracht. Diese werden derzeit geprüft. Die Oberstaatsanwaltschaft Wien ist

gegenwärtig mit der Frage der Zuständigkeit befasst. Auskünfte zu den angezeigten Personen können aus datenschutzrechtlichen und persönlichkeitsrechtlichen Gründen nicht erteilt werden.

Zur Frage 4:

- *Wurden die Verdächtigen/beschuldigten Beamten vorläufig vom Dienst suspendiert?
a. Wenn nein, welche Maßnahmen/Überwachungsmaßnahmen wurden ergriffen
(interne Revision?), um diesem Sachverhalt auch in dienstrechtl. Sicht
nachzugehen?*

Es wurden keine vorläufigen Suspendierungen vorgenommen. Eine Suspendierung wegen eines anhängigen Strafverfahrens setzt jedenfalls einen ganz konkreten, entsprechend schwerwiegenderen Tatverdacht voraus, der für die Dienstbehörde bislang zu keinem Zeitpunkt vorlag. Im Übrigen ist es der Dienstbehörde verwehrt, parallel zu einem Strafverfahren eigenständige Ermittlungen zu führen. Über den Fortgang des Strafverfahrens wurde die Dienstbehörde aber in Kenntnis gesetzt.

Zur Frage 5:

- *Wurden Verdächtige/Beschuldigte seit Einleitung des Ermittlungsverfahrens befördert?*

In der Zwischenzeit wurde einer der ehemals Verdächtigen befördert. Das gegen diesen und insgesamt 14 Beschuldigte geführte Verfahren wurde am 12. Mai 2020 gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt.

Zur Frage 6:

- *Wer ist derzeit zuständiger Leiter in der JA Wien-Simmering, zumal Brigadier Huber nie anzutreffen ist?*

Bei Abwesenheit des Leiters der Justizanstalt Wien-Simmering wird seine Vertretung durch seinen Stellvertreter ausgeübt.

Zur Frage 8:

- *Ist es richtig, dass in der JA Simmering die sogenannte "Dittel-Annahme" ohne vorherige Befassung der IKK gewährt wird?*

Jeder Neuzugang in der Justizanstalt Wien-Simmering wird im Fachteam zur Vollzugsplanerstellung vorgestellt und besprochen.

Die im Vollzugsplan festgehaltene Vollzugsplanung beinhaltet die Form des Strafvollzugs, die Arbeitseinteilung oder berufliche Weiterbildung, die erzieherischen und ärztlichen Betreuungserfordernisse sowie den Verkehr mit der Außenwelt und die notwendigen vollzuglichen Aufsichten (§ 135 StVG). In diesem Fachteam bzw. in dieser Vollzugsplanung wird auch eine Entscheidung über den Beginn des Entlassungsvollzugs getätigt, womit auch eine mögliche vorzeitige Entlassung in Aussicht genommen wird.

Zur Frage 9:

- *Ist es richtig, dass in den letzten zwei Jahren Insassen, die trotz mehrmaliger Flucht (Nicht-Rückkehr nach einem Ausgang) dennoch weiterhin der gelockerte Vollzug unter Gewährung von Ausgängen gewährt wurde?*
 - a. Wenn ja, warum?*

Es ist richtig, dass Insass*innen nach einer Flucht, Entweichung, Nicht-Rückkehr in Justizanstalten – auch diese verschiedenen Arten des unerlaubten Verlassens der Justizanstalten werden in die Entscheidung über neuerliche Vollzugslockerungen miteinbezogen – durchaus wieder die Möglichkeit haben, sich bei Freiheitsmaßnahmen zu bewähren.

Der Vollzugsplan bzw. die Vollzugsplanung ist kein statisches, sondern ein dynamisches Instrument und orientiert sich am Vollzugsverhalten des*r einzelnen Insass*in. Das bedeutet, dass bei gewissem Fehlverhalten mit entsprechenden einschränkenden Maßnahmen zu reagieren und der Vollzugsplan zu adaptieren ist. Andererseits können bei entsprechendem Wohlverhalten und bei der Mitwirkung an den Vollzugszielen und Einhaltung der vorgegebenen Regeln durchaus auch wieder Vollzugslockerungen möglich und zielführend sein. Der Erfolg der gesetzten Maßnahmen ist zu beobachten und an den Erfahrungen mit dem*der betreffenden Strafgefangenen, insbesondere aus dem Erfolg oder Misserfolg der Maßnahmen, die Hypothese zur Delinquenzgenese und Rückfallsgefahr, also die Risikofaktoren, immer wieder zu schärfen.

Jede Gewährung eines Ausgangs oder von Vollzugslockerungen ist immer eine Einzelentscheidung bezogen auf den*die betreffende*n Insass*in.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

